

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband Mellingen

Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern, Umpferstedt

13. Jahrgang

01. Januar 2017

Nr. 01/2017

### Abwasserzweckverband Mellingen

#### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
sowie Termine nach Vereinbarung

#### Telefonanschluss

Tel. (03 64 53) 829 83  
Fax (03 64 53) 829 83 o. 807 27  
E-mail: azvmellingen@gmail.com

### Amtlicher Teil

#### 2. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 25.10.2016

Die Verbandssatzung, beschlossen von der Versammlung am 09.08.2003, bekannt gemacht am 23.08.2003 im „Amtsblatt Kreis Weimarer Land“ unter Nr. 05/03 und die 1. Änderungssatzung, beschlossen von der Versammlung am 03.12.2012, bekannt gemacht am 09.02.2013 im „Amtsblatt Kreis Weimarer Land“ unter Nr. 01/13, erhält folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen:

#### § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mellingen“ und hat seinen Sitz in Mellingen, **Weimarische Straße 17**.

#### § 2

Der § 2 wird im Abs. 1 um **Umpferstedt** ergänzt.

#### § 3

Der § 8 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Der Verbandsausschuss wird beschließend tätig.  
Alles andere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 4

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die Versammlung beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Dauer von 5 Jahren.

#### § 5

##### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mellingen, den 24.11.2016

gez.  
Eberhard Hildebrandt  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)  
(hier nicht abgedruckt)

#### Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 16/Vvers/2016 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die
2. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 25.10.2016 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 16.11.2016 die 2. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 25.10.2016 genehmigt.
3. Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG weisen wir auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land hin.

#### HAUSHALTSATZUNG

##### des Abwasserzweckverbandes Mellingen für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i. V. § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich:

1. im **Erfolgsplan**

die Erträge	459.247 €
die Aufwendungen	421.035 €
der Jahresüberschuss/Jahresverlust-EKV	38.212 €
2. im **Vermögensplan**

die Einnahmen	1.546.606 €
die Ausgaben	1.546.606 €

#### § 2

Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Jahr 2017 **900.000,00 €** betragen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Mellingen, den 24.11.2016

gez. Hildebrandt  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)  
hier nicht abgedruckt

**Beschluss und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss 14/Vvers/2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 07.11.2016 den Eingang der Haushaltssatzung 2017 des Abwasserzweckverbandes Mellingen sowie Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen i. H. v. 900.000 € bestätigt und der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

**Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen kann in der Zeit vom 02.01.2017 bis 16.01.2017 in der Geschäftsstelle des AZV Mellingen in 99441 Mellingen, Weimarische Straße 17, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

**Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Mellingen (Gescho)****Präambel**

Auf Grund § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) in Verbindung mit § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat sich der Abwasserzweckverband Mellingen in der Verbandsversammlung am 25.10.2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1****Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach § 4 der Verbandssatzung.

**§ 2****Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

Die Teilnehmer an der Verbandsversammlung tragen sich vor dem Beginn der Verbandsversammlung in eine Anwesenheitsliste ein.

Mitglieder, die die Verbandsversammlung aus berechtigten Gründen vorzeitig verlassen wollen, haben hierüber den Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu informieren.

Verlässt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Versammlung vorzeitig, hat es dies unter Angabe der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste zu vermerken.

- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet, zu welchen Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsgruppen zu hören sind. Einzelne Beratungsgegenstände können mit diesen zusammen erörtert werden.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (5) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verbandsversammlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
  2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (7) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden,
  3. erforderlichenfalls: Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder,
  4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden,
  5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten),
  6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

**§ 3****Einberufung zu Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung und erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine ordentliche Verbandsversammlung anberaumt, kann von der Einberufung einer weiteren Sitzung abgesehen werden.

**§ 4****Form und Frist der Einladung**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung von Tagungszeit und –ort sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 12 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

**§ 5****Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungsgegenstände. Er bereitet die Verbandsversammlung vor. In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Versammlung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (2) In die Tagesordnung der Verbandsversammlung sind Anträge aufzunehmen, die dem Verbandsvorsitzenden schriftlich bis spätestens

10 Tage vor der Verbandsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt.
- (4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatten durch die Verbandsversammlung wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen oder erweitern. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (6) Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Vor Beschlussfassung über die Absetzung von der Tagesordnung hat derjenige, welcher den Tagesordnungsantrag gestellt hat, das Recht, diesen Antrag kurz zu begründen und zu erläutern.
- (7) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung vertagt werden. Unerledigte Tagesordnungspunkte müssen in der nächsten Verbandsausschusssitzung erneut auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gebracht werden.

## § 6

### Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung anstelle der Verbandsversammlung.

## § 7

### Leitung der Verbandsversammlung, Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Der Vorsitzende, oder im Falle dessen Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Leiter der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Leiter der Versammlung das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit das Wort selbst ergreifen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Rede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung.

- (6) Wer die vorstehenden Absätze nicht beachtet, kann vom Leiter der Verbandsversammlung gemahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden. Bei ungebührlichem Verhalten oder beleidigenden Äußerungen kann ohne vorhergehende Ermahnungen zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf während einer Verbandsversammlung kann der Leiter der Versammlung dem Betreffenden das Wort entziehen. Es darf zu dem Beratungsgegenstand, zu dem es entzogen wurde, nicht wieder erteilt werden.
- (7) Entsteht in der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der Leiter der Verbandsversammlung die Sitzung unterbrechen; bei Unzumutbarkeit der Fortführung der Sitzung kann die Verbandsversammlung geschlossen werden.
- (8) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist vor Eröffnung der Beratung der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

## § 8

### Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Vorlagen von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge,
  4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## § 9

### Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

## § 10

### Verbandsräte, Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Den Verbandsräten stehen in Angelegenheiten des Verbandes Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Verbandsräte können auch in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat nach den Vorschriften der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert der Verbandsversammlung zu offenbaren.
- (5) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für den Verbandsvorsitzenden und die nach § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung an den Verbandsversammlungen teilnehmenden weiteren Personen.
- (6) Im übrigen findet § 38 Abs. 4 der ThürKO entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich.
- Der 1. Stellvertreter erhält 25 % der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

#### § 14

##### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Hält der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der Verbandsversammlung für rechtswidrig, hat er den Vollzug der Entscheidung auszusetzen und gegenüber der Verbandsversammlung zu beanstanden. Hierüber hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der beanstandeten Entscheidung stattfinden muss, zu unterrichten. Bleibt die Verbandsversammlung bei ihrer Entscheidung, hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende überwacht alle Tätigkeiten des Verbandes. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

- (1) Der Verbandsausschuss ist beratender und beschließender Ausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- Weiter ist der Verbandsausschuss zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (3) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende, der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie ein weiterer Verbandsrat.
- Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den weiteren Verbandsrat als Mitglied des Verbandsausschusses sowie einen Stellvertreter.
- (4) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die §§ 2 bis 10 entsprechend.
- a) nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
- c) sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von **3.500 €** im Einzelfall nicht übersteigen,
- d) Vergabe von Bauaufträgen, die im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag bis 50.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
- e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen der Wert des Nachgebens 5.000 € nicht übersteigt.

#### § 15

##### Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsstellenleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift bis 20 Kalendertage nach der Beratung zu übergeben.
- (1) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsräte unverzüglich (§ 30 Satz 2 ThürKO) oder nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

#### § 16

##### Personalangelegenheiten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Auslagen 15,00 € pro Beratung (Aufwandsentschädigung).
- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten lt. TVöD Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gem. den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

**§ 17****Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt die Rechnungsprüfung. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsstellenleiter. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

**§ 18****Übertragung von Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten des Zweckverbandes zur Verfügung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung für konkret bezeichnete Aufgabenkreise vorübergehend, befristet, auf Dauer oder für den Einzelfall dem Geschäftsstellenleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsstellenleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

**§ 19****Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes.  
Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsstellenleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
  1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsstellenleiter,
  2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Geschäftsstellenleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

**§ 20****Geschäftsstellenleiter**

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Ihm obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Geschäftsstellenleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden besorgt er die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. Hierzu hat er insbesondere die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben nach §§ 2 und 4 dieser Geschäftsordnung rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsstellenleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.

- (3) Der Geschäftsstellenleiter erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Abwasserzweckverbandes, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, zu denen auch zählt
  - a) Umsetzung des Satzungs- und Tarifrechtes,
  - b) Mitarbeiterführung und Unfallschutzbelehrung,
  - c) abzuschließende Geschäfte des täglichen Werkverkehrs, die im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind, soweit sie den Betrag von 20.000,00 € nicht überschreiten,
  - d) Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes die im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind, im Ansatz bis 20.000,00 €,
  - e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind, bis 50.000,00 € im Einzelfall,
  - f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes, die im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind, bis 20.000,00 €,
  - g) sonstige abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge bis 20.000 €,
  - h) Geschäfte, die einen Geldwert von 3.500 € im Einzelfall nicht übersteigen,
  - i) Vergabe von Bauaufträgen die im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag in Höhe von 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
  - j) Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis 3.500,00 € beträgt.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können ihm Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sowie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsstellenleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Verbandes nach außen berechtigt und hat Siegelvollmacht.
- (6) Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.

**§ 21****Abweichung von der Geschäftsordnung, Auslegung**

Die Verbandsversammlung kann für begründete Einzelfälle mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen Vorschriften der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung verstoßen wird.

**§ 22****Aushändigung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist allen Verbandsmitgliedern auszuhändigen.

**§ 23****Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 24****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des AZV Mellingn in Kraft.

Mellingn, 25.10.2016

*Eberhard Hildebrandt*  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

## Nichtamtlicher Teil

### Sehr geehrte Einwohner unseres Verbandsgebietes,

mit der Bürgermeisterwahl im Mai 2016 wurden auch im AZV Mellingen Veränderungen notwendig. Der bisherige Vorsitzende Herr Dr. Prabel wurde in den Ruhestand verabschiedet. An dieser Stelle danken wir ihm für seine langjährige Tätigkeit im Zweckverband und wünschen alles Gute für die Zukunft.

Der Blick voraus und immer auf die Wichtigkeit des weiteren Ausbaus unseres Netzes gerichtet, haben wir uns im Sommer neu formiert. Meine Stellvertreterin Frau Colleen Michler und alle die weiteren Verbandsräte haben ein schwieriges Erbe übernommen. Die Sanierungsanordnungen für unsere Abwasserbeseitigung trifft auf wenige Fördermöglichkeiten im Freistaat Thüringen und wird deshalb nicht einfach zu realisieren sein. Weitere wichtige Projekte müssen auf den Weg gebracht werden, Investitionen müssen getätigt werden und am Ende sollen alle Mitgliedsgemeinden an ihre zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein. Das Hauptaugenmerk liegt in unserem ländlichen Raum auf unbelüfteten Teichkläranlagen, die man mit geringeren Kosten bauen und betreiben kann. So planen wir in der Zukunft in Kleinschwabhausen und in Lehnstedt mit solchen Anlagen. In Oettern kann aufgrund der Flächenlage für die Ausbreitung der Ilm bei Hochwasser nur eine kleine technische Anlage gebaut werden und in Kiliansroda wird ebenfalls auf diese Technik gesetzt. Noch nicht abschließend geklärt ist die Lage in Döbritschen. Hier muss die Gemeinde gemeinsam mit dem AZV Mellingen die beste Lösung für den Ort und den Ortsteil Vollradisroda finden.

Erfreulich ist, dass wir ab dem kommenden Jahr durch die Aufnahme der Gemeinde Umpferstedt in den AZV Mellingen, stärker werden und gemeinsam optimistisch in die Zukunft schauen können. Der Übergang in den Abwasserzweckverband erfolgt am 01. Januar 2017. Damit hat der Verband etwa 600 Einwohner mehr, die von nun an durch unseren Verband komplett betreut werden. Durch den Beitritt der Gemeinde Umpferstedt ergeben sich für alle Einwohner der Gemeinde die gleichen Abwassergebühren wie im gesamten Verband. Für Ihre Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter 036453/82983 gern zur Verfügung.

Im kommenden Jahr werden wir weitere Grundstücke an die jeweiligen Kläranlagen anschließen. Über die Baumaßnahmen werden Sie rechtzeitig informiert.

Wir können das nur gemeinsam schaffen und bleiben trotz der genannten Widrigkeiten optimistisch und dem Grundsatz der gezielten Investition treu.

***Ich wünsche Ihnen im Namen  
aller Mitgliedsgemeinden  
ein frohes, friedliches Weihnachtsfest  
und einen guten Start ins Jahr 2017.***

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Hildebrandt  
Verbandsvorsitzender

### ZUR INFORMATION:

#### Auszug aus der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 20.11.2004

mit Inkrafttreten durch Bekanntmachung ab 01.01.2004,

der 1. Änderung vom 15.11.2011

mit Inkrafttreten durch Bekanntmachung ab 01.01.2012

und der 2. Änderung vom 17.11.2015

mit Inkrafttreten durch Bekanntmachung ab 01.01.2016

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEur- UmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat der AZV Mellingen folgende Gebührensatzung beschlossen (Auszug):

#### § 1 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung i. S. v. § 2 Grundgebühren, von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1, 2 Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken i. S. v. § 4

#### Grundgebühren

Die Gebührensätze Grundgebühr in nach § 2 Satz 3 betragen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

<b>bis 5 m<sup>3</sup>/h</b>	<b>10,00 €/Monat (120,00 €/Jahr)</b>
<b>bis 10 m<sup>3</sup>/h</b>	<b>20,00 €/Monat (240,00 €/Jahr).</b>

Die Gebührensätze Einleitgebühr in § 3 Abs. (2) Satz 1 und 2 betragen

#### - für Volleinleiter -

Abwassereinleiter mit Kanalananschluss  
ohne Grundstückskläranlage mit  
Einleitung in eine Verbandskläranlage: **2,03 €/m<sup>3</sup>**

#### - für Teileinleiter -

Abwassereinleiter mit Kanalananschluss  
mit Grundstückskläranlagen ohne vollbiologische Reinigung,  
ohne Einleitung in eine Verbandskläranlage und ohne Abfuhr  
und Entsorgung aus der Grundstückskläranlage: **1,07 €/m<sup>3</sup>**

#### § 3 Abs. (3) Beseitigungsgebühr

Die Beseitigung bzw. Abfuhr der Fäkalien bzw. Klärschlamm von Grundstückskläranlagen (mechanisch und vollbiologisch), die im Sinne der gültigen Satzung betrieben werden müssen, erfolgt im Auftrag des Verbandes nach Tourenplan und vorheriger Benachrichtigung.

Die Gebührensätze für die Beseitigungsgebühr § 3 Abs. (3) betragen

#### - für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen -

ohne biologische Reinigungsstufe:	<b>24,12 €/m<sup>3</sup></b>
mit biologischer Reinigungsstufe ohne Einleitung in Verbandsanlagen:	<b>22,04 €/m<sup>3</sup></b>

Die Satzung, die 1. Änderungssatzung und die 2. Änderungssatzung liegen in der Geschäftsstelle des AZV Mellingen, 99441 Mellingen, Weimarsche Straße 17 (Obergeschoß) zur ständigen Einsichtnahme aus.



**Impressum:**

**Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Mellingen**

Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern, Umpferstedt

**Herausgeber:**

**Abwasserzweckverband Mellingen**, Karl-Alexander-Str. 134 A, 99441 Mellingen

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Verbandsvorsitzender: Dr. Prabel

**Erscheinungsweise:**

In der Regel einmal jährlich und im Bedarfsfall kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

**Bezugsmöglichkeit:**

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei der Druckerei Haase erworben werden.

**Verlag/Druck:**

Haase Druck · 99439 Buttstedt OT Daasdorf · Nr. 29 · Tel.: (03 64 51) 6 84-11 · Fax: (03 64 51) 6 84-21 · e-mail: [info@haasedruck.de](mailto:info@haasedruck.de)